

Ausdruck im Briefe entfernt darauf hin, dass er nicht in die Stadt Venedig bestimmt war: es würde sonst wohl 'apud vos' oder 'in urbe vestra' gelaute haben. An ein Circularschreiben, das an beide Adressaten gekommen wäre, ist schon deshalb nicht zu denken, weil die Quelle, welche die ältere Fassung bietet, keine Gradensische, sondern gleichfalls eine Venezianische ist, also selbst schon den Brief dem Venezianischen Archiv entnommen hätte, wenn derselbe dort vorhanden gewesen wäre“.

Martens macht hier von dem argumentum ex silentio abermals einen bedenklichen Gebrauch: wenn in dem Chronicon Venetum, „der älteren Tradition“, der an den Patriarchen von Grado gerichtete Brief sich findet, der an den Dogen Ursus aber nicht, so kann man daraus auf ein Nichtvorhandensein des zweiten Briefes doch nur unter der Voraussetzung schliessen, dass der Chronist etwa mit derselben Umsicht gearbeitet hat, welche heute ein gewissenhafter Forscher bei der Benutzung eines wohlgeordneten Archivs zu entfalten pflegt. Ist dafür keinerlei Gewähr vorhanden, so darf sofort, falls wirklich eine Ausbeutung des Venezianischen Archivs stattgefunden hat, die Nichtaufnahme auf ein Versehen zurückgeführt werden. Dass der Brief, welcher übrigens „in der älteren Tradition“ hier plötzlich als echt genommen zu sein scheint, ursprünglich nach Grado gerichtet gewesen sei, dafür kann auch keine entfernte Hindeutung in dem Ausdruck 'apud Venetias' gefunden werden; denn wenn das daran geknüpfte Bedenken stilistischer Art sein soll, laut welchem man wohl in einem nach Grado gesandten Briefe den Ausdruck „der Exarch weilt in Venedig“, in einem nach Venedig gesandten aber zur Vermeidung der Tautologie die Abwandlung: „der Exarch weilt bei euch“ oder „in eurer Stadt“ zu erwarten hätte, so stellt dieses Bedenken an die Sorgfalt der päpstlichen Kanzlei Anforderungen, welche unter allen Umständen als übertrieben und so vollends in Anbetracht des wahren Verhältnisses der beiden Briefe zu einander bezeichnet werden müssen. An „ein Circularschreiben, das beiden Adressaten zugekommen wäre“, ist freilich nicht zu denken; aber aus einem andern Grunde, als Martens angiebt: weil die päpstliche Kanzlei Circulare nicht gekannt hat. Unhaltbar ist auch die Annahme, welche auch Hartmann und Cohn sich zu eigen gemacht haben, dass „der grosse Chronist (Dandolo) oder ein unbekannter Vorgänger von ihm sich eine Fälschung der Adresse erlaubt“ und so das an Ursus gerichtete Exemplar hergestellt habe. Denn der Name des Venezianischen Dogen ist nicht einfach an die Stelle desjenigen des Patriarchen von Grado gesetzt worden; die Aufschrift in der Gradensischen Ausfertigung lautet: 'Dilectissimo fratri Antonino Gregorius', in der Venezianischen: 'Gregorius episcopus, servus